

SCHULPROGRAMM

ABSENZEN

ORGANISATORISCHES KONZEPT

Grundlagen

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen. Sie ist gestützt auf §22, 64, 69, 82, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie auf die § 55 und 56 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule Baselland.

Ziel

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an der Schule sicher und verfolgt das Ziel, die Lehrpersonen jederzeit über das Fernbleiben von Kindern zu orientieren. Eingeschlossen in diese Regelung sind alle Schulstufen des Kindergartens und der Primarschule.

Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch unmöglich machen
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- Andere triftige Gründe

Meldung der Absenz

Die zuständige Lehrperson ist zum Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen. Bei Nichtmeldung kontaktiert die Lehrperson die Erziehungsberechtigten spätestens innerhalb der 1. Lektion. Es besteht zusätzlich die Pflicht der Erziehungsberechtigten, das Kind am Tag des Wiedereintritts schriftlich zu entschuldigen.

Näheres zum Vorgehen besprechen die Lehrpersonen jeweils an den Elternabenden.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als zwei Wochen ist der Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Meldung von auffälligen Absenzen

Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen oder fehlt es über eine längere Zeitspanne immer wieder auffällig viel (entschuldigt oder unentschuldigt), meldet die Lehrperson dies der Schulleitung.

In der Folge wird wie im Anhang D des Schulprogrammes beschrieben vorgegangen.

Dispensation

Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden. Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten. Bei längerer Dispensation (mehr als zwei Wochen) vom Turn- oder Schwimmunterricht muss ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden.

Arzt- und Zahnarztbesuch

Arzt- und Zahnarztbesuche sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit vereinbart werden.

Kontrolle der Absenzen

Über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrpersonen ein Journal (Datum und Grund der Absenz). Auffällig viele Absenzen oder eine lange Absenz eines Kindes meldet die Lehrperson der Schulleitung.

Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen von weniger als zwei Tagen werden mit folgenden Massnahmen geahndet.

Die Klassenlehrperson geht dem Grund der Abwesenheit nach:

- Im Gespräch mit dem Kind; falls keine Ergebnisse:
- Im Gespräch mit den Eltern; falls keine Ergebnisse:
- Meldung an die Schulleitung (bei allfälligen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten wird die Klassenlehrperson beigezogen).

Im Wiederholungsfall oder bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).

Diese Bestimmungen sind seit dem 1. August 2016 in Kraft.